

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/6229


Brücke SH

An den
 Schleswig-Holsteiner Landtag
 Der Vorsitzende des Sozialausschusses
 Werner Kalinka
 Landeshaus Düsternbrooker Weg 70
 24105 Kiel
 per Fax: 0431 988-610 1180

Landesgeschäftsstelle

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Seitengesamt	Datum
			27.08.2021

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes des Selbstbestimmung-
 stärkungsgesetzes**
 Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/2941

Sehr geehrter Herr Kalinka,
 Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme aus der Perspektive eines großen Dienstleisters für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen in Schleswig-Holstein, der neben dem Bereich der Behandlung nach SGB V vornehmlich im Bereich der Eingliederungshilfe tätig ist.

Im Wesentlichen schließen wir uns den Ausführungen unseres Dachverbandes, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein in seiner Stellungnahme vom 16.02.2021 an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren an und würden ebenso eine Novellierung begrüßen, die die Bereiche Pflege und Eingliederungshilfe klar trennt.

Auch wir begrüßen ausdrücklich die „Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz“ der Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf wie im neuen § 2 angelegt. Diese Position leitet sich aus unserem sozialpsychiatrischen Selbstverständnis ab, das seine Wurzeln in der Kritik an der menschenunwürdigen Gewaltpsychiatrie gegenüber psychisch erkrankten Menschen bis weit in die 80er Jahre des letzten Jahrhunderts hat. In diesem Verständnis spielen Partizipation und Empowerment im Sinne der UN-BRK eine hervorgehobene Rolle bei der Gestaltung der Hilfen sowohl auf der strukturellen als auch auf der Ebene der professionellen Beziehungsgestaltung.

Sehr befremdlich ist, wenn wir als Träger in den einleitenden Ausführungen des Teil A des Gesetzentwurfes pauschal unter einen Verdachtsvorbehalt der ökonomischen Vorteilsnahme durch Trickereien zulasten der betroffenen Menschen und der Gesellschaft genommen werden. Diese Haltung ist für ein konstruktives Zusammenwirken nicht förderlich und diskreditiert auch die seriösen Träger per se. Hier wünschen wir uns eine höhere Sensibilität und Differenziertheit und dann auch den offenen Dialog.

Muhliusstraße 94
 24103 Kiel

Postfach 12 28
 24011 Kiel

Tel. 0431 98205-0
 Fax 0431 98205-25
 mailbox@bruecke-sh.de

www.bruecke-sh.de

Bankverbindung
 Förde Sparkasse
 IBAN: DE89210501700091020545
 BIC: NOLADE 21KIE

Geschäftsführer
 Wolfgang Faulbaum-Decke
 Sitz der Gesellschaft: Kiel
 Amtsgericht Kiel
 HRB 21 39

- 2 -

Die beispielhaft formulierte Kritik am erhöhten Einsatz von externem Personal über Zeitarbeitskräfte teilen wir vom Grunde her, insbesondere die dargelegten Auswirkungen auf die angestrebte Beziehungskontinuität und Teamgestaltung. Die Hintergründe und die Verantwortlichkeiten für die Zunahme solcher Situationen können allerdings nicht in dieser Form den Trägern angelastet werden (insbesondere nicht unter den aktuellen Corona-Herausforderungen!). Hier ist in einem besonderen Maße Politik und Verwaltung in der Mitverantwortung bezüglich der Gestaltung der Rahmenbedingungen zur Personalgewinnung gerade auch in strukturschwachen ländlichen Regionen!

Die Neugestaltung der Eingliederungshilfe über das BTHG durch die Aufhebung der alten Kategorien „stationär/teilstationär/ambulant“ und die prioritäre Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit im sozialen Raum stellen grundsätzliche neue Anforderungen an die im Gesetzentwurf dargelegten Kategorien von Selbstbestimmung und Schutz nicht nur gegenüber den Leistungserbringern, sondern auch gegenüber den Leistungsträgern.

Im Unterschied zur Pflege, deren Aufgabe „...die Kompensation von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten“ ist, besteht die Aufgabe der Eingliederungshilfe in der Förderung „...vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.“ (BT-Drucksache 18/10523, S.58).

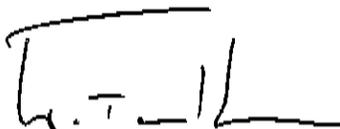
D.h. eine Neuausrichtung des Unterstützungssystems Eingliederungshilfe am Sozialraum unter maßgeblicher Beteiligung der betroffenen Menschen jenseits der bisherigen institutionellen Strukturelemente muss sich andere Denk- und Kommunikationssysteme erschließen, um Partizipation und Empowerment im Sinne der UN BRK konsequent und nachhaltig umzusetzen und in eine gute „bedürfnisangepasste“ Balance zum gleichzeitig bestehenden Schutzbedarf zu bringen.

Die Herausforderung für einen zeitgemäßen „Verbraucherschutz“ im Geiste des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes besteht aus unserer Sicht darin, variable, flexible Kriterien für eine weitgehend entinstitutionalisiert gedachte Umgestaltung eines komplexen Versorgungssystems zu entwickeln, die den dynamischen Prozess der Selbstbemächtigung einzelfallorientiert flankiert. Selbstbestimmung und Schutz vor Machtmissbrauch auf der einen, Schutz vor unzureichender Hilfeleistung auf der anderen Seite muss gerade an den Stellen, wo die Grenzen zwischen selbstbestimmten und von außen strukturierten Wohn- und Lebensformen nicht mehr so eindeutig gefasst werden können, gemeinsam neu ausgelotet werden. Gemeinsam gilt es zu verhindern, dass Innovation und Empowerment kraft enger bürokratischer Fassung erlahmen und insbesondere Menschen mit hoher Vulnerabilität und einem komplexen Unterstützungsbedarf auf der Strecke bleiben

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir zwar die Anmerkungen unseres Dachverbandes zu einzelnen Paragraphen halten aber an dem Vorschlag zu einer gänzlich anderen Ausrichtung eines zeitgemäßen Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes und einer Separation der Bereiche Pflege und Eingliederung fest.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Wolfgang Faulbaum-Decke
Geschäftsführer Brücke SH